



Pressemitteilung 73/2006

Große Friedberger Straße 13-17  
60313 Frankfurt am Main  
Fax: 069-972010-50  
E-Mail: [vzh@verbraucher.de](mailto:vzh@verbraucher.de)  
[www.verbraucher.de](http://www.verbraucher.de)

**Verbraucherzentrale Hessen informiert:  
Prepaid-Guthaben darf nicht verfallen  
Urteil des Oberlandesgericht München zu Gunsten von O2 Kunden**

*Frankfurt, 25.07.2006* Das Telekommunikationsunternehmen O2 darf Prepaid-Guthaben seiner Kunden weder nach einer Laufzeit von 13 Monaten noch bei Beendigung des Vertrages verfallen lassen. Zu dieser Entscheidung kam das Oberlandesgericht München (AZ: 29 U 2294/06) in einem aktuellen Urteil. Die Verbraucherzentrale Hessen bietet Unterstützung für betroffene Verbraucher an.

Das Oberlandesgericht München hat mehrere Klauseln in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Telekommunikationsunternehmens O2 für unzulässig erklärt. Danach darf bei einem Prepaid-Tarif ein Guthaben grundsätzlich nicht verfallen. Auch nicht 12 Monaten nach der Aufladung, wenn nicht innerhalb des darauf folgenden Monats eine weitere Aufladung des Guthabenskontos erfolgt. Ferner darf ein bestehendes Restguthaben des Kunden bei Beendigung des Vertrages ebenfalls nicht verfallen. Dies sei eine unangemessene Benachteiligung der Prepaid-Kunden, urteilte das Oberlandesgericht München.

Dieses Urteil ist wegweisend. Es bleibt zu hoffen, dass die Telekommunikationsunternehmen ihre Vertragsbedingungen nun verbraucherfreundlicher gestalten.

Die Verbraucherzentrale Hessen bietet auf Ihrer Internetseite [www.verbraucher.de/download/prepaid.pdf](http://www.verbraucher.de/download/prepaid.pdf) ein Musterschreiben an, mit dem Verbraucher die Erstattung eines vermeintlich verfallenen Guthabens zurückfordern können.

Frei zum Nachdruck, Belegexemplar erbeten